

Akad. Rat a. Z. Dr. Johannes Petersen, Würzburg\*

## „Student auf Abwegen“

THEMATIK	AT, ärztlicher Heileingriff bei der Körperverletzung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

### ■ SACHVERHALT

Student S hat sich auf die Abschlussklausur in der Vorlesung Strafrecht AT I nur unzureichend vorbereitet. Als er nach Ende der Bearbeitungszeit am Mainufer entlangläuft, sieht er vor sich den Universitätsmitarbeiter M, der die Prüfung beaufsichtigt hat und die Klausuren in einem Karton bei sich führt. Hierin erblickt der S eine günstige Gelegenheit, die Klausuren zu beseitigen. Zu diesem Zweck gibt der S dem M von hinten einen Stoß, sodass dieser mitsamt den Klausuren in den Main fällt. Dabei geht es S maßgeblich darum, die Klausuren zu zerstören. Allerdings erkennt er die Möglichkeit, dass auch M dabei verletzt werden könnte, findet sich damit aber ab. S vertraut jedoch darauf, dass der M des Schwimmens fähig ist und deshalb nicht ertrinken wird. Durch den Aufprall auf dem Wasser erleidet M ein stark schmerzhaftes Hämatom. Auch ist M nur ein sehr unsicherer Schwimmer und ertrinkt infolgedessen im Main. Allerdings wäre M wenige Stunden später ohnehin verstorben, da ihm seine Freundin F am Morgen desselben Tages ein starkes Gift in den Kaffee gemischt hat, nachdem sie erfahren hatte, dass M ein Verhältnis mit ihrer Schwester eingegangen war. Das Gift hat bis zum Todeszeitpunkt des M noch keine Wirkung entfaltet.

S ist über den Tod des M so entsetzt, dass er sich völlig verstört auf den Nachhauseweg begibt und beim Überqueren einer Straße nicht richtig auf den Verkehr achtet. Er wird deshalb von einem Pkw erfasst und bewusstlos in ein Krankenhaus gebracht. Dort diagnostiziert der Arzt A zutreffend, dass eine sofortige Amputation des linken Armes des S angezeigt ist, um den ansonsten sicheren Tod des S abzuwenden. A versucht erfolglos, Familienangehörige des S zu erreichen. Um das Leben des S zu retten, amputiert A schließlich den linken Arm des S. Als S aus der Bewusstlosigkeit erwacht ist, erklärt S, dass er lieber gestorben wäre, als nur mit einem Arm weiterzuleben, da er leidenschaftlicher Klavierspieler sei.

**Bearbeitervermerk:** Haben sich S und A nach dem StGB strafbar gemacht? Aus dem Besonderen Teil sind nur die §§ 212 I, 223 I StGB zu prüfen. Versuch ist nicht zu prüfen. Erforderliche Strafanträge sind gestellt.